Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2024 **Drucksache 19/3747**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 29
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Vor dem Hintergrund der Kritik der Bayerischen Finanzgewerkschaft (vgl. Mitgliederzeitschrift 2024/8–9, S. 3), wonach zuletzt 200 000 Kleinbetriebe in Bayern statistisch nur noch alle 50 Jahre geprüft wurden und durch die neuen Betriebsgrößenklassen zum 01.01.2024 die allermeisten davon in die Kleinstbetriebe eingeordnet und damit künftig noch deutlich seltener geprüft werden, frage ich die Staatsregierung, wie will man das gegenüber den Lohnsteuerzahlern eigentlich noch rechtfertigen, was hier ungeprüft und unaufgearbeitet dem Staat an Steuern entgeht, wie rechtfertigt man dagegen den Aufwand, den man mit der Besteuerung der Arbeitnehmer betreibt, und wie können wir es uns aus Sicht der Steuergerechtigkeit leisten, dass der Freistaat (trotz Zweite-Chance-Verfahren) statt der benötigten 950 Anwärter in der 2. Qualifikationsebene für die Steuer nur 630 Anwärter zum 01.09.2024 einstellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Steuererklärungen von Klein- oder Kleinstbetrieben werden, wie alle übrigen Betriebe auch, jährlich im Innendienst in der Regel umfassend und abschließend im Rahmen der Steuerfestsetzung geprüft, soweit nicht bewusst eine vorläufige Festsetzung oder eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgt, z. B. aufgrund einer geplanten Betriebsprüfung. Hierbei kommen gemäß § 88 Abs. 5 Abgabenordnung auch maschinelle Risikomanagementsysteme unterstützend zum Einsatz. Der Aufwand für die Bearbeitung von Steuerfällen mit Gewinnermittlung, wozu auch Klein- und Kleinstbetriebe zählen, ist aufgrund der höheren Komplexität und ggf. mehrerer vorliegender Steuerarten wie Umsatz- und Gewerbesteuer meist deutlich größer als bei Steuererklärungen mit ausschließlich Überschusseinkünften, z. B. Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Bei Überschusseinkünften wird zudem mittlerweile ein erheblicher Teil der Einkommensteuererklärungen mit Hilfe der Risikomanagementsysteme vollmaschinell, also ohne personellen Aufwand, veranlagt.

Die Auswahl der im Rahmen einer Außenprüfung zu prüfenden Fälle richtet sich auch in Bayern nach den bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften der Betriebsprüfungsordnung. Mit der auf Bund-Länder-Ebene beschlossenen, bundeseinheitlich geltenden Neustrukturierung der Betriebsgrößenklassen zum 01.01.2024 wird eine noch stärker risikoorientierte Fallauswahl als bereits bisher

ermöglicht. Damit können die vorhandenen Prüfkapazitäten künftig größenklassenübergreifend noch effizienter dort eingesetzt werden, wo ein steuerliches Risiko anhand der konkreten Umstände im Einzelfall gegeben ist.

Die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften stellt aktuell sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst eine große Herausforderung dar. In der Steuerverwaltung werden die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft, soweit es einerseits die Bewerberlage und andererseits die Kapazitäten an den Bildungseinrichtungen erlauben. Dadurch kann weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden.